5.) Manbat.

bas bei bem Muswandern hiefiger Unterthanen ju beobachtenbe Berfahren betreffenb:

bom 6ten Tebruar 1830.

Daber perarbuen Bir Rolgenbes:

§. 1.

Mn Jamilienwiere, ebre an gange Jamilien sind Passife jum Ausmandern nur von dentenigen zu Erhylling von Passifen in das Ausland überfaupt berechtigten Gesclobstigkeiten, oder Beschen, unter neisten der bezum Anstudenber zur Zeit der devollseigten Ausmande berung meistenlich sich aufhalten, und nur unter der Woraussschung zu erscheilen, daß die Ausmanderschung

- a) ein bestimmtes Unterfommen bereits gefunden baben,
- L) von ber Beberbe bes Orts, ober bee Landes, wohin fie giefen wollen, ein Atteffer, bag fie bofelbit, nebit ihren Familien, als Unterthanen an- und aufgenommen merbn follen, beiteinant und
 - e) foviel bie Samilienvater anlangt, ibre Samilien gleich mitnehmen.

6. 9.

Wem krienige Leofolistiftet, oder Desighet, metike sonach bergleichen Best im publiefen des, nicht gegleich bei erbeurichte personalisch verleiche und bestände Designische Oberfateit der Aussenschenden ist, de muß sie mit leigene beziden, od die worfelprad erwähne m. Ciodermisch der Patiersfeltung werchauben sind, auch de ernes sollt bestwerte Wedenten eineren Linnera, unter Wittfellung der befagtendenn Zongnisse und Accemption, sich en Einserten Linnera, unter Wittfellung der bestgekendenn Zongnisse und Accemption, sich